



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

13. Jahrgang

26. Juni 2009

Nr. 31

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Seite

Stadt Burg

- | | |
|---|----|
| 1. 10. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Burg | 1 |
| 2. Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Bau GB über den Bebauungsplan Nr. 80 Sondergebiet Freizeit und Erholung „Niegripper See Süd“ in der Ortschaft Niegripp | 6 |
| 3. Bekanntmachung zur Erweiterung des Geltungsbereiches der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Burg auf das Gebiet der Ortschaft Reesen ab dem 1. Juli 2009 | 9 |
| 4. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark – Beschluss zur Eröffnung eines Bodenordnungsverfahrens | 14 |

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. 10. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Burg

(Wortlaut der Satzung)

Auf Grund §§ 6, 7, 44 Abs. 3 Nr. 1, 74 und 97 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am **2. April 2009** folgende

10. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Burg

beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Neben dem inneren Stadtgebiet gehören zur Stadt Burg folgende Ortsteile:

- a) Blumenthal
- b) Detershagen
- c) Gütter
- d) Ihleburg
- e) Madel
- f) Niegripp
- g) Parchau
- h) Reesen
- i) Schartau.“

2. § 2a wird wie folgt neu gefasst:

„(1) In den Ortsteilen Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau ist die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Diese Ortsteile sind Ortschaften.

- (2) Die Grenzen der jeweiligen Ortschaft ergeben sich aus den als Anlagen 2 bis 7 beigefügten Karten, die Bestandteil dieser Hauptsatzung sind.
- (3) Die Interessen der Einwohner der jeweiligen Ortschaft werden im Rahmen der Rechtsvorschriften und der Regelungen dieser Hauptsatzung von einem Ortschaftsrat mit jeweils sieben Mitgliedern wahrgenommen.
- (4) Der Vorsitzende des jeweiligen Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister. Der Ortsbürgermeister wird aus der Mitte des Ortschaftsrates von diesen gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Stadtrat der Stadt Burg.
- (5) Die jeweiligen Ortschaftsräte entscheiden in folgenden, die jeweilige Ortschaft betreffenden, Angelegenheiten:
 1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen sowie die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinaus geht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 2. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 3. Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 4. Rechtsgeschäfte über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, deren Vermögenswerte über 15.000 EUR je Rechtsgeschäft - bezogen auf die Vertragslaufzeit – liegen, die aber 50.000 EUR nicht übersteigen,
 5. Rechtsgeschäfte zur Veräußerung von beweglichem Vermögen, deren Vermögenswerte über 15.000 EUR je Rechtsgeschäft liegen, aber 50.000 EUR nicht übersteigen,
 6. Rechtsgeschäfte zur Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) mit einem Wertumfang je Auftrag über 100.000 EUR bis 250.000 EUR, bezogen auf die Vertragslaufzeit,
 7. Pflege vorhandener Partnerschaften.
- (6) Die weiteren Aufgaben des Ortschaftsrates ergeben sich aus § 87 Abs. 1 Satz 1 bis 3 GO LSA (Anhörung, Vorschlagsrecht).
- (7) Soweit nicht vorstehend etwas anderes geregelt wurde, gelten hinsichtlich der Aufgaben der Ortschaftsräte und der Ortsbürgermeister im Übrigen die §§ 87 und 88 GO LSA.“

3. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird der Wortlaut „mit Vergütung ab Vergütungsgruppe II“ durch den Wortlaut „ab Entgeltgruppe 13“ ersetzt.

4. § 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen der Stadt Burg im „Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau (Amtsblatt der Stadt Burg)“.“

5. Die Anlage 1 der Hauptsatzung wird durch die beigefügte Anlage 1 ersetzt. Nach Anlage 6 wird die beigefügte Anlage 7 angefügt.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau zum 1. Juli 2009 in Kraft.

Burg, 05. MRZ. 2009

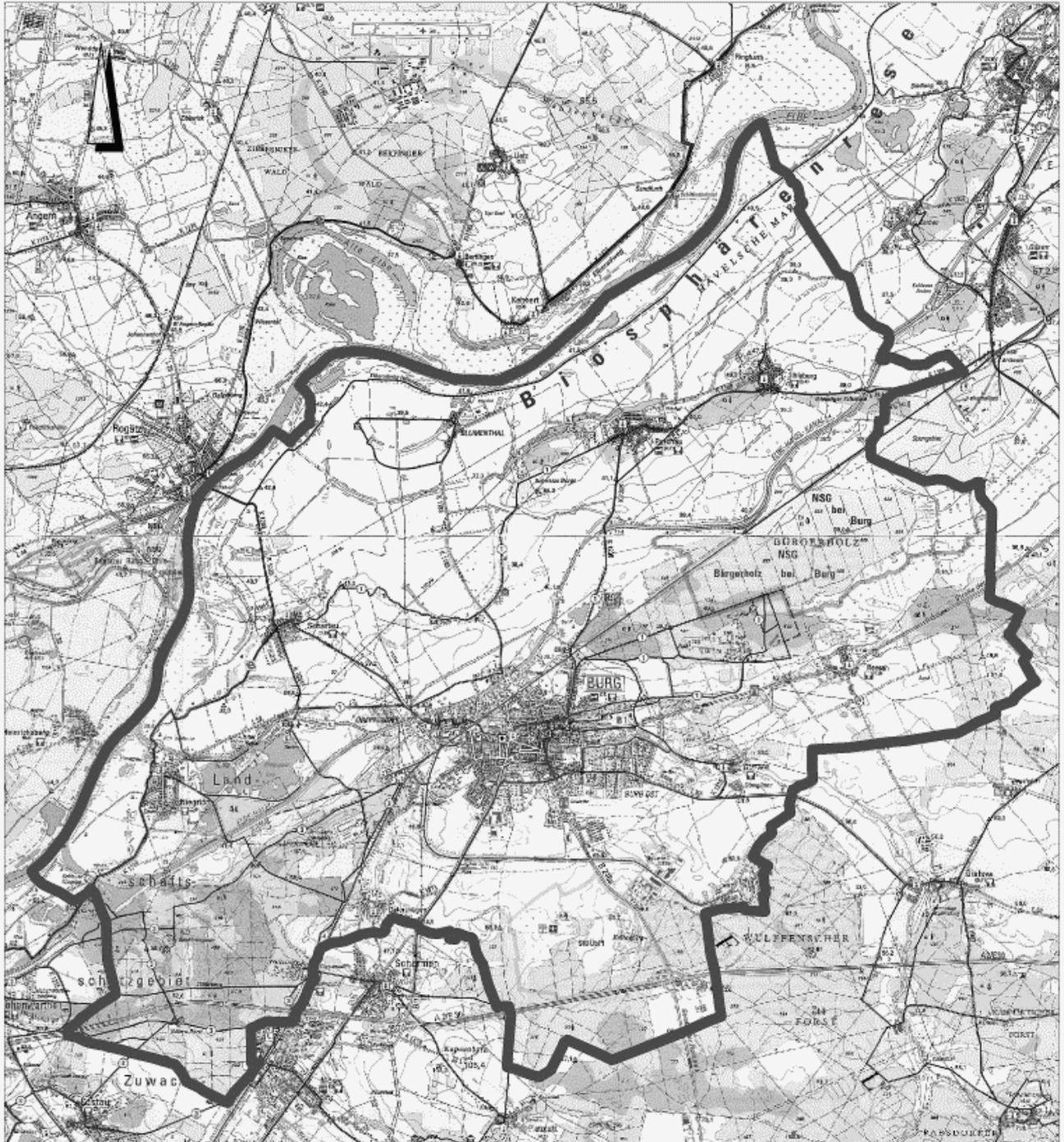
gez. Sterz
Oberbürgermeister

Dienstsigel

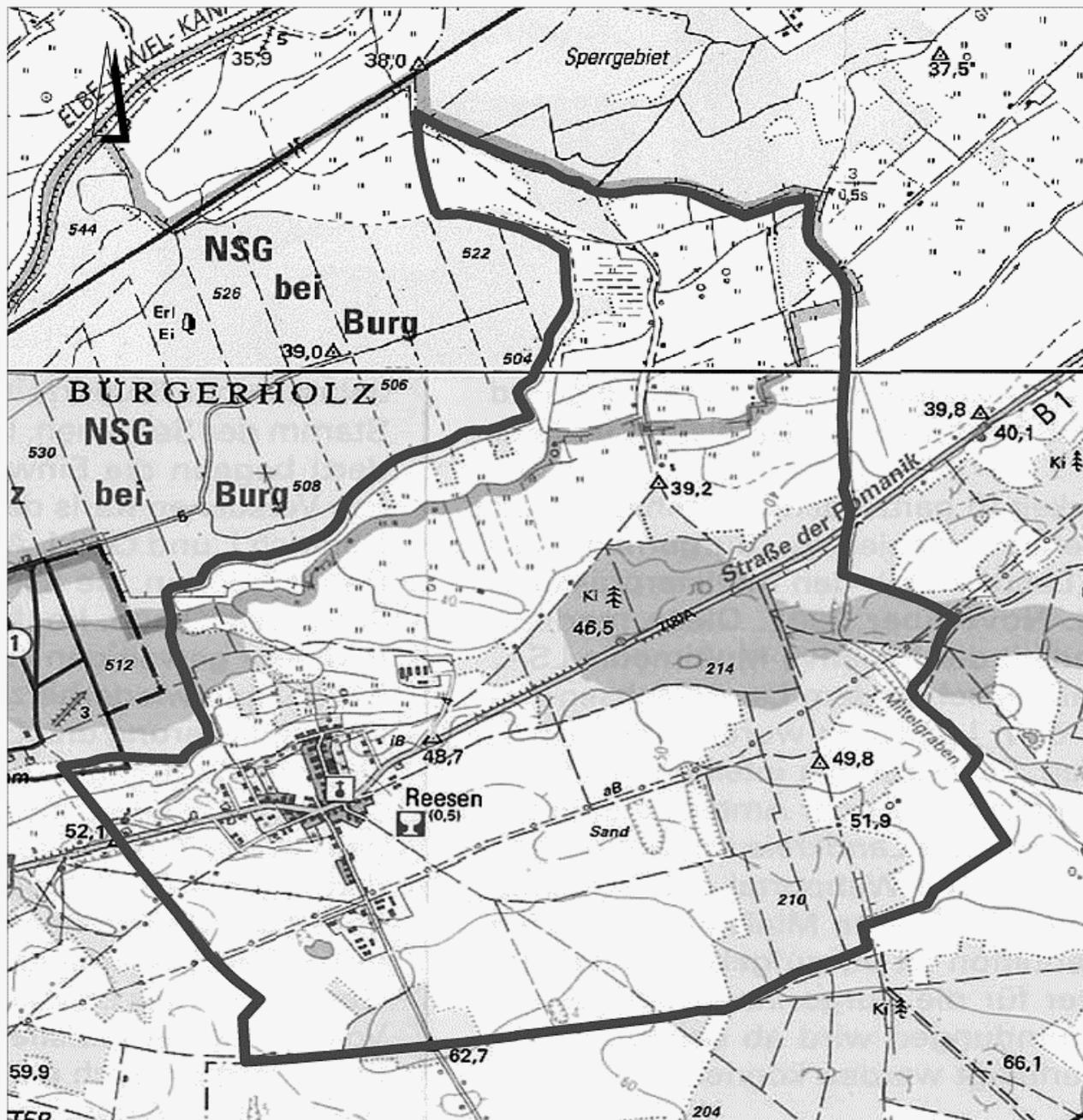
Anlagen: 1. Anlage 1 zur Hauptsatzung
 2. Anlage 7 zur Hauptsatzung

Anlagen siehe Folgeseiten

Anlage 1 zur Hauptsatzung



Anlage 7 zur Hauptsatzung



**Wortlaut der Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde
(Landkreis Jerichower Land vom 20. April 2009):**

Auf Ihren Antrag, hier eingegangen am 08.04.2009, genehmige ich gem. § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 02.04.2009 beschlossene 10. Änderungssatzung der Hauptsatzung in der vorgelegten Fassung.

Im Auftrag

- Siegel -

gez. Berkling

2. Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB über den Bebauungsplan Nr. 80 Sondergebiet Freizeit und Erholung „Niegripper See Süd“ in der Ortschaft Niegripp

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 18. Juni 2009 mit der Beschlussvorlage Nr. 2009/087 den Bebauungsplan Nr. 80 Sondergebiet Freizeit und Erholung „Niegripper See Süd“ der Ortschaft Niegripp in der Fassung vom April 2009 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Das Gebiet umfasst die Flurstücke 10001, 10004, 10000, 10007, 10015, 10016, 10017, 10023, 10024, 10025, 140, 139/1, 139/2, 138/1, 138/2 und 173/137 in der Flur 12 der Gemarkung Niegripp.

Zielstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung einer Genehmigungsgrundlage zur Errichtung von Lauben, hierzu wird ein Sondergebiet, welches der Erholung dienen soll, nach § 10 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Die Zweckbestimmung soll auf die Schaffung eines Sondergebietes für Freizeit und Erholung ausgerichtet werden. Weiterhin soll die Grundflächenzahl (bis zu 0,2) und die überbaubare Grundstücksfläche sowie die Größe der Lauben (max. 35 m² Grundfläche und max. ein Vollgeschoss) bzw. der baulichen Anlagen in der Planung geregelt werden. Die Grundstücksgröße der Baugrundstücke soll mindestens 600 m² betragen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Burg stellt für den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes bereits eine Sonderbaufläche dar.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 80 Sondergebiet Freizeit und Erholung „Niegripper See Süd“ der Ortschaft Niegripp wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung einschließlich Umweltbericht können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Amt für Stadtentwicklung, Bereich Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) m.W.v. 31. Dezember 2008 bzw. 30. Juni 2009, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

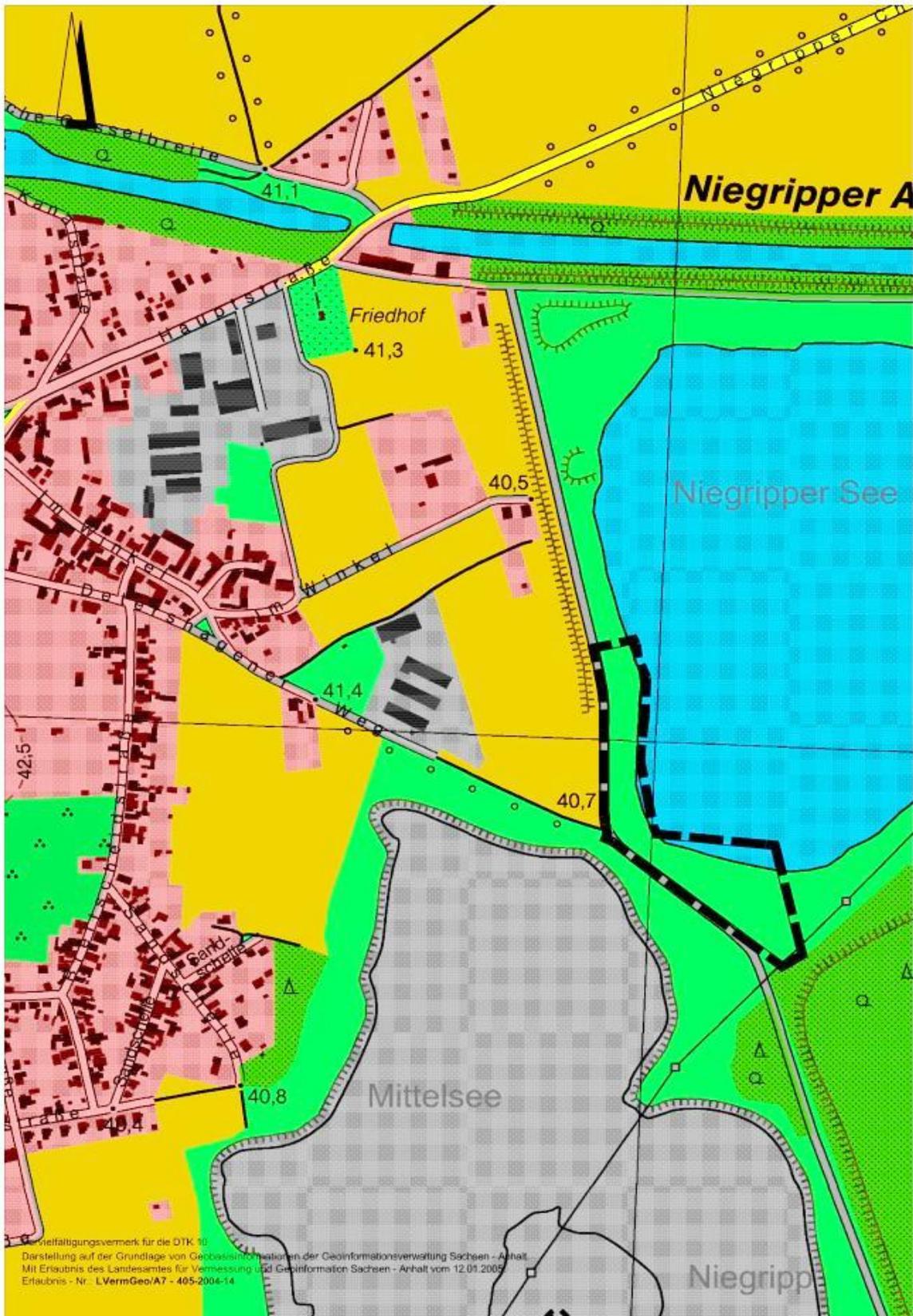
- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und*
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,*
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.*

Gemäß § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238, 239), wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, 22. Juni 2009

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Übersicht des räumlichen Geltungsbereiches über den Bebauungsplan Nr. 80 Sondergebiet Freizeit und Erholung „Niegripper See Süd“ in der Ortschaft Niegripp (Karte unmaßstäblich)

3. Bekanntmachung zur Erweiterung des Geltungsbereiches der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Burg auf das Gebiet der Ortschaft Reesen ab dem 1. Juli 2009

Hiermit wird gemäß § 102 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 58), bekannt gemacht, dass gemäß § 102 Abs. 1 SOG LSA ab dem 1. Juli 2009 auf Grund des In-Kraft-Tretens des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Reesen in die Stadt Burg vom 13. November 2008 die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Burg vom 9. Dezember 2004, in der Fassung ihrer 1. Änderung vom 9. November 2006, im Gebiet der Ortschaft Reesen (Anlage 7 der Hauptsatzung der Stadt Burg vom 8. Juni 1998 in der Fassung ihrer 10. Änderungssatzung vom 2. April 2009) gilt.

Die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Burg vom 9. Dezember 2004, in der Fassung ihrer 1. Änderung vom 9. November 2006, wird nachstehend abgedruckt.

Wortlaut der Verordnung:

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Burg

betreffend die Abwehr von Gefahren durch Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Anpflanzungen, Verunreinigungen, Tierhaltung, Tierfütterung, offenen Feuern im Freien, beim Betreten von Eisflächen, durch Benutzungseinschränkungen sowie durch störendes Verhalten

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214) - in der derzeit gültigen Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Burg in der Sitzung am 9. November 2006 für das Gebiet der Stadt Burg folgende Gefahrenabwehrverordnung in der Fassung der 1. Änderung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind:

- 1. Straßen:**
alle Straßen, Wege (einschl. Geh- und Radwege), Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
- 2. Fahrbahnen:**
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;
- 3. Gehwege:**
diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen entlang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge;
- 4. Radwege:**
diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- 5. Gemeinsame Rad- und Gehwege:**
diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

6. Fahrzeuge:

Kraftfahrzeuge, Schienenfahrzeuge, Fahrzeuge und Maschinen der Forst- und Landwirtschaft, Pferdefuhrwerke, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen, Fahrzeuganhänger;

7. Anlagen:

- alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Parks, Plätze, Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen einschließlich der Fußgängerwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen; Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Ufer und Gewässer,
- alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen,
- alle Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Standbilder und Brunnen,
- Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen;

8. Gewässer:

- alle im Stadtgebiet gelegenen natürliche und künstliche, stehende oder fließende oberirdische Gewässer wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Gruben oder Gräben, die der Be- bzw. Entwässerung dienen.

§ 2

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitung, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 3

Anpflanzungen

- (1) Soweit § 26 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung, keine Anwendung findet, dürfen Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, Straßen, Geh- und Radwege, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung, Hausnummern, Feuermelder oder Notrufanlagen nicht beeinträchtigen bzw. nicht verdecken. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.
- (2) Einfriedungen, insbesondere Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune und Gartenanlagen an Straßeneinmündungen dürfen, gemessen von der Fahrbahnoberfläche an, höchstens 0,90 m hoch gehalten werden. Das Sichtfeld muss nach beiden Seiten 15 m weit reichen.

§ 4 Verunreinigungen

- (1) Straßen und Anlagen dürfen durch Wegwerfen, Ablagern und Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen nicht verunreinigt werden.
- (2) Es ist verboten, die in Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen zu benutzen.
- (3) Abfallbehälter aller Art, Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen und Behältnisse für Streugut dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.
- (4) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.
- (5) Das Waschen von Kraftfahrzeugen, insbesondere das Waschen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Straßen und Anlagen sowie auf allen anderen unbefestigten öffentlichen und unbefestigten privaten Flächen verboten. Es ist untersagt, Fahrzeuge auf Straßen oder Anlagen zu reparieren. Ausgenommen sind kleine Reparaturen zur Herstellung der Fahrtüchtigkeit.
- (6) Unzulässig ist das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung, aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen.
- (7) Unzulässig ist der Transport von Asche und anderen windverwehbaren Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Materialien nicht bedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

§ 5 Skateboards, Inline-Skating

Die Benutzung von Skateboards und ähnlichen Gegenständen sowie das Inline-Skating in der Fußgängerzone ist verboten.“

§ 6 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten und in der Öffentlichkeit so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder andere Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- und Nachtruhe stören. Die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder beißt.
- (3) Hunde dürfen, unabhängig von ihrer Größe, in öffentlichen Bereichen nur an einer Leine geführt werden. Die öffentlichen Bereiche umfassen die Straßen, Wege und Plätze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, ferner die öffentlichen Verkehrsmittel sowie alle Gebäudeflächen, die Dritten zugänglich sind. Halter oder die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen müssen von ihrer körperlichen Konstitution her in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten; die Leine muss für diese Aufgabe geeignet sein.
- (4) Absatz 3 gilt nicht für behördliche Diensthunde im dienstlichen Einsatz, Blindenhunde sowie Jagdhunde im jagdbezogenen Einsatz.
- (5) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass das Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen ist der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege beauftragte Person zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

§ 7 Fütterung von Tauben und Katzen

Das Füttern von wild lebenden Tauben und herrenlosen Katzen ist im gesamten Stadtgebiet verboten.

§ 8 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Brauchtums-, Lager- oder anderen offenen Feuern einschließlich Flämmen ist verboten. Ausgenommen von offenen Feuern sind mobile oder stationäre Grillgeräte/-anlagen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Burg. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter.

Die Bestimmungen des § 8 Feld- und Forstordnungsgesetz vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476), geändert durch Art. 88 3. Rechtsbereinigungsgesetz vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) und der §§ 3 und 6 der Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen im Landkreis Jerichower Land (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr. 2 vom 25. Januar 2002) bleiben unberührt.

- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

§ 9 Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer im Stadtgebiet ist so lange untersagt, bis eine Freigabe durch die Stadt Burg ortsüblich bekannt gegeben wird.
- (2) Es ist verboten:
- a) die Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen zu betreten,
 - b) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 - c) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen,
 - d) die Eisflächen von Gewässern durch Sand, Asche oder Abfall zu verunreinigen.
- (3) Die Eisdecke von Gewässern, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, darf nur zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausführung des Fischereirechts oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung aufgebrochen werden. Wer die Eisdecke in Ausübung dieser Bereiche zerstört, ist verpflichtet, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

§ 10 Benutzungseinschränkungen, Störendes Verhalten

- (1) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch
- a) trunkenheits- oder rauschbedingte Handlungen,
 - b) Benutzung als Lager- oder Schlafplatz,
 - c) aggressives Betteln, z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringlichen Ansprechens, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängender Verfolgung, Einsetzen von Hunden, des bedrängenden Zusammenwirkens mehrerer Personen,
 - d) Verrichten der Notdurft.
- (2) In Anlagen ist es untersagt Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte aufzustellen bzw. darin zu übernachten.

§ 11 Ausnahmeerlaubnisse

Die Stadt Burg kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Geboten und Verboten dieser Verordnung zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Eine solche Erlaubnis bedarf in jedem Fall der Schriftform. Die Ausnahmeerlaubnis kann mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

“(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
3. § 2 Abs. 3 frischgestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
4. § 2 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
5. § 2 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
6. § 3 Abs. 1 durch Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt sowie den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m, freihält,
7. § 3 Abs. 2 Einfriedungen an Straßeneinmündungen über eine Höhe von 0,90 m anlegt oder wachsen lässt oder nicht dafür Sorge trägt, dass das Sichtfeld nach beiden Seiten 15 m beträgt,
8. § 4 Abs. 1 Straßen oder Anlagen durch Wegwerfen, Ablagern oder Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen verunreinigt,
9. § 4 Abs. 2 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,
10. § 4 Abs. 3 die dort genannten Behälter durchsucht oder aus ihnen Gegenstände entnimmt oder verstreut,
11. § 4 Abs. 4 Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die für ihre Aufnahme bestimmten Behälter stellt,
12. § 4 Abs. 5 Kraftfahrzeuge auf Straßen, in Anlagen oder anderen unbefestigten öffentlichen oder privaten Flächen im Sinne dieser Verordnung wäscht, Motoren wäscht oder absprüht, Ölwechsel oder Reparaturen vornimmt,
13. § 4 Abs. 6 Teppiche, Tücher, Kleider, Polster, Betten oder ähnliche Gegenstände innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung, aus offenen Fenstern oder von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen, ausklopft oder ausschüttelt,
14. § 4 Abs. 7 Asche oder andere windverwehbare Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Materialien nicht bedeckt worden sind oder in geschlossenen Behältnissen transportiert werden,
15. § 5 Skateboards oder ähnliche Gegenstände benutzt oder Inline-Skating betreibt,
16. § 6 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere durch langandauerndes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- oder Nachtruhe stören,
17. § 6 Abs. 2 nicht verhindert, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen sowie Personen oder Tiere anfallen, anspringen oder beißen,
18. § 6 Abs. 3 Hunde in öffentlichen Bereichen Orten nicht angeleint führt, die Leine nicht geeignet ist oder der von seiner körperlichen Konstitution her nicht in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten,
19. § 6 Abs. 5 zulässt, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen und als Halter oder Führer von Tieren nicht unverzüglich diese Verunreinigungen beseitigt,
20. § 7 wild lebende Tauben oder herrenlose Katzen im Stadtgebiet füttert,
21. § 8 Abs. 1 Oster-, Brauchtums-, Lager- und andere offene Feuer ohne Genehmigung anlegt, unterhält oder flämt,
22. § 8 Abs. 2 jedes zugelassene Feuer im Freien nicht dauernd durch eine erwachsene Person beaufsichtigt oder vor Verlassen der Feuerstelle diese nicht ablöscht,

23. § 9 Abs. 2 Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen betritt, Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt, Eisflächen von Gewässern durch Sand, Asche oder Abfall verunreinigt
24. § 10 Abs. 1 ein Verhalten zeigt, dass geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen,
25. § 10 Abs. 2 in Anlagen Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte aufstellt oder darin übernachtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt nach ihrer Verkündung am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Burg, 10. Dezember 2004

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

- Siegel -

1. Änderung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau Nr. 47 vom 22. November 2006.

Hinweis:

Die Gefahrenabwehrverordnung in der Fassung der 1. Änderung tritt am 29. November 2006 in Kraft.

4. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark – Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 24.06.2009

Freiwilliger Landtausch:	Burg
Gemeinde:	Burg
Landkreis:	Jerichower Land
Verfahrensnummer:	JL 1/0859/03

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Burg gemäß § 64 in Verbindung mit §§ 54 und 55 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Teilnehmer am Verfahren sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Inhaber von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse durch Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Burg	9	400/1 ; 597/396

sowie die auf den genannten Flurstücken auf der Grundlage von Rechtsvorschriften errichteten Gebäude und die dazugehörigen Anlagen.

Das Verfahrensgebiet ist auf der dem Beschluss beiliegenden Karte orangefarbig umrandet.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf einem berechtigten Antrag von Teilnehmern zur Verfahrensdurchführung gemäß §§ 53 I, III, 64 LwAnpG.

Durch den Beschluss zur Einleitung des freiwilligen Landtausches mit der Bestimmung und der Begrenzung des Verfahrensgebietes werden die Voraussetzungen geschaffen, dass

- im Zusammenwirken mit den Verfahrensbeteiligten die Einheit von Grund- und Gebäude- sowie Anlageneigentum möglichst rasch wieder hergestellt wird und dass
- mit den und zugunsten der Verfahrensbeteiligten abschließend Festlegungen vorgenommen werden, die planerisch und liegenschaftsrechtlich sinnvoll und zweckmäßig sind und in grundbuchlicher und katastertechnischer Hinsicht umgesetzt werden können und dass
- einvernehmlich im Tauschplan verbindliche und bestandskräftige Regelungen zu den jeweiligen Abfindungsansprüchen getroffen werden.

Der Zustimmungsvorbehalt wird zum Schutz des Inhabers von Gebäudeeigentum vor lastenfreiem Erwerb des Grundstückes durch einen gutgläubigen Dritten angeordnet und ist für die Durchführung des Verfahrens unabdingbar.

Die Zustimmung zu einer Verfügung wird erteilt, wenn die Verfahrensdurchführung nicht beeinträchtigt wird.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss (I) und/oder die Anordnung (II) kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der vorgenannten Stelle eingegangen ist.

Im Auftrag

(DS)

gez. J. Conrad

Karte siehe Folgeseite

